

Zulassung zum Doktorat an der Phil.-nat. Fakultät

Ausführungsbestimmungen zu RSL, Artikel 54¹, b:

Art. 54¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem PhD-Studiengang der Fakultät oder die Einreichung einer unabhängig von der Fakultät erstellten Doktorarbeit ist

a ein Masterabschluss der Fakultät oder

b ein anderer als gleichwertig anerkannter Studienabschluss.

Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ entscheidet über die Anerkennung eines gleichwertigen Studienabschlusses.

A. Der Dekan oder die Dekanin kann eine Zulassung zum Doktorat mit Auflagen aussprechen. Ueblicherweise bestehen die Auflagen darin, dass die Doktorandin oder der Doktorand Veranstaltungen an der Universität Bern im Umfang von 6 – 30 ECTS besucht. Die Veranstaltungen werden in der Zulassungsverfügung festgelegt. Es liegt im Ermessen des Dekans oder der Dekanin, Auflagen in anderer Form zu verfügen. Bei der Anmeldung zur Doktorprüfung wird vom Dekanat überprüft, ob alle Leistungskontrollen zu den gemäss Auflagen zu absolvierenden Leistungseinheiten bestanden sind. Sind die Auflagen nicht erfüllt, kann das Doktorat nicht abgeschlossen werden.

B. Liegt ein universitärer Master mit Ausrichtung Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik vor, bestehen jedoch Zweifel am Niveau oder an der Breite der Vorbildung, so kann der Dekan oder die Dekanin eine Zulassung zum Doktorat mit Auflagen aussprechen.

C. Liegt ein universitärer Master mit Ausrichtung Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik vor, bestehen jedoch grosse Zweifel am Niveau oder an der Breite der Vorbildung, so entscheidet die Studienleitung des betreffenden Faches, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Master erfüllt wären. Ist dies nicht der Fall, erfolgt keine Zulassung zum Doktorat. Wäre eine Aufnahme in den Master möglich, kann der Dekan oder die Dekanin eine Zulassung zum Doktorat mit Auflagen aussprechen. Uebersteigt der Umfang der Nachforderungen 30 ECTS, so erfolgt zuerst eine Immatrikulation in den entsprechenden Masterstudiengang. Die Zusammensetzung sowie die Normen für das Bestehen der Nachforderungen, gegebenenfalls mit Aufteilung in Module und Kompensationsmöglichkeiten, werden dem Studienausschuss bei der Immatrikulation in den Master zur Genehmigung vorgelegt. Sind die Nachforderungen erfüllt, erfolgt die Zulassung zum Doktorat. Der Kandidat oder die Kandidatin wird bei der Zulassung zum Master darauf hingewiesen, dass die Immatrikulation in den Masterstudiengang nicht zu einem Masterdiplom der Universität Bern führen wird.

D. Kandidaten und Kandidatinnen, die keine oder keine ausreichende Masterarbeit geschrieben haben, können nicht direkt zum Doktorat zugelassen werden. Sie haben die Möglichkeit, sich zuerst in einem Master der Phil.-nat. Fakultät zu immatrikulieren und eine Masterarbeit

zu verfassen. Sie werden bei der Zulassung darauf hingewiesen, dass ihre Immatrikulation in den Masterstudiengang nicht zu einem Masterdiplom der Universität Bern führen wird. Die Masterarbeit wird vom Leiter oder der Leiterin beurteilt und dem Studiausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Ist die Note genügend, erfolgt die Zulassung zum Doktorat.

E. Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Masterabschluss von einer Fachhochschule können nicht direkt zum Doktorat zugelassen werden. Sie haben die Möglichkeit, sich zuerst in einem Master der Phil.-nat. Fakultät zu immatrikulieren und müssen Nachforderungen im Umfang von mindestens 60 ECTS erbringen. Die Zusammensetzung sowie die Normen für das Bestehen der Nachforderungen, gegebenenfalls mit Aufteilung in Module und Kompensationsmöglichkeiten, werden dem Studiausschuss bei der Immatrikulation in den Master zur Genehmigung vorgelegt. Sind die Nachforderungen erfüllt, erfolgt die Zulassung zum Doktorat. Der Kandidat oder die Kandidatin wird bei der Zulassung zum Master darauf hingewiesen, dass die Immatrikulation in den Masterstudiengang nicht zu einem Masterdiplom der Universität Bern führen wird.

F. Für ein Doktorat in Kulturgeographie kann die Phil.-nat. Fakultät einen universitären Master einer Phil.-hist. Fakultät als gleichwertig für eine Zulassung mit Auflagen zu einem Doktorat anerkennen.

G. Für ein Doktorat an der GCB kann die Phil.-nat. Fakultät einen universitären Master einer medizinischen Fakultät als gleichwertig für eine Zulassung mit Auflagen zu einem Doktorat anerkennen.

Der Dekan der Phil.-nat. Fakultät

Prof. Dr. Silvio Decurtins

Bern, 14. April 2011-CRM-SA